



Gemäß §§ 9 bis 11 der Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher, beschlossen vom Fachverband Finanzdienstleister am 03.06.2014 ergeht folgender

LEHRPLAN

**DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER
ZUR WEITERBILDUNG DER GEWERBETREIBENDEN, WELCHE SICH DEN
STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN FÜR PFANDLEIHER UNTERWORFEN HABEN.**

AUSGEBEN AM: 19.01.2021.

§ 1 Geltungsbereich

Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von §§ 9 bis 11 der Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher die Weiterbildungsverpflichtung für Gewerbetreibende, die sich diesen Standes- und Ausübungsregeln unterworfen haben.

§ 2 Weiterbildungsziel

Gewerbetreibende, die sich freiwillig unterworfen haben, sind gemäß § 10 der Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher zur Weiterbildung verpflichtet. Ziel ist es, die Berufsausübungspflichten und Fachkenntnisse in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, zu vertiefen und hinsichtlich der sich ständig wandelnden Rechtsvorschriften und Marktentwicklungen zu schulen.

§ 3 Dauer und Umfang

Die Weiterbildungsverpflichtung ist jedenfalls erfüllt, wenn Weiterbildung im Ausmaß von 10 Stunden innerhalb von fünf Jahren absolviert wurde.

Die Weiterbildung kann entweder in einem Block oder in unterschiedlichen Lerneinheiten absolviert werden. Eine Lerneinheit muss mindestens 30 Minuten dauern.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

Als Lehrmethoden kommen Vorlesungen, Seminare und Live-Übertragungen mit persönlicher Anwesenheit oder internetbasierende Lehrveranstaltungen (zB Webinare, E-Learning) mit persönlicher Teilnehmeridentifikation bzw. ständiger Anwesenheitsüberprüfung in Betracht. Von den Lehrveranstaltungs koordinatoren ist darauf zu achten, dass die Teilnahmebestätigungen im Umfang der Anwesenheit ausgestellt werden.

§ 5 Inhalt der Weiterbildung

Weiterbildungsinhalte sind insbesondere:

- Berufsrecht und allgemeines Gewerberecht des Pfandleihers
- Rechts- und Praxislage zum Pfandrecht
- Steuerrecht
- Exekutionsrecht
- Verbraucherschutzrecht
- Bewertungen
- Verwertungsmethoden
- spezielle EDV-Kenntnisse
- Datenschutz
- Sonstige rechtliche oder praktische Entwicklungen in Bezug auf Pfandleihe oder Pfandrecht

Ziel der Weiterbildung ist es, die Kenntnisse der Berufsangehörigen über das anzuwendende Berufsrecht und die standesgemäße Berufspraxis stets aktuell zu halten.

§ 6 Ausbildungsinstitute

Die Weiterbildung muss entweder von WKO-Organisationen, von unabhängigen Ausbildungsinstituten oder durch ein entsprechendes Fachseminar, welches vom Fachverband Finanzdienstleister anerkannt ist, erfolgen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Bereits begonnene Weiterbildungsperioden können entweder nach diesem oder nach dem Lehrplan des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der Gewerbetreibenden, welche sich den Standes- und Ausübungsregeln für Pfandleiher unterworfen haben, ausgegeben am 3.6.2014, beendet werden.

Fachverband Finanzdienstleister
19.1.2021